

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1522

Deitingen: Teilzonenplan und Erschliessungs- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan und Erschliessungs- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch zur Genehmigung. Das Dossier umfasst folgende Unterlagen:

- a. Nutzungsplanung
 - Teilzonenplan, 1:2'000
 - Erschliessungs- und Gestaltungsplan, 1:2'000
 - Sonderbauvorschriften
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV (orientierend)
 - Technischer Bericht (orientierend)
 - Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend).
- b. Rodungsgesuch RO2022-001
 - Rodungsformular, Seiten 1-3 vom 21.01.2022
 - Kartenausschnitt 1:25'000 Rodung und Ersatzaufforstung, Übersicht 1:25'000 (Dokument Nr. 5117005.7-02b, dat. 11.10.2021)
 - Detailplan Rodung und Ersatzaufforstung, Situation 1:2'000 (Dokument Nr. 5117005.7-01b, dat. 11.10.2021)
 - Rodungsformular, Seite 4 vom 25.01.2022 (orientierend)
 - Unterschriftenliste Rodungsgesuch vom 22.12.2021 (orientierend)
 - Bericht zur Waldbeanspruchung und zum Rodungsgesuch (Bericht Nr. 5117005.7b, dat. 01.10.2021) (orientierend).
- c. Baupläne
 - Ausgangszustand, 1:2'000

- Abbausohle, 1:2'000
 - Endzustand, 1:2'000
 - Betriebszustände, 1:2'500
 - Profile, Situation 1:1'000/500
 - Unterschriftenliste Baupläne.
- d. Ökologische Ersatzmassnahmen
- Plan ökologische Ersatzmassnahmen
 - Hydrogeologisches Gutachten
 - Gesuch für die Bewilligung einer Brauchwassernutzung
 - Bericht Detailplanung Flutwiese, Teil Ökologie (orientierend)
 - Unterschriftenliste Plan Ersatzmassnahmen (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Kiesreserven in der bestehenden Grube Mühlerain im Osten von Deitingen reichen nur noch für wenige Jahre. Damit der Weiterbetrieb für die nächsten ca. 30 Jahre gesichert werden kann, soll das Abbaugelände in Richtung Südosten erweitert werden. Die geplante Erweiterung des Abbauperimeters umfasst eine Fläche von knapp 9 ha, welche im kantonalen Richtplan als Vorhaben Nr. 1.013 im Beschluss E-3.2.1 festgesetzt ist.

Gemäss rechtsgültigem Gesamtplan der Einwohnergemeinde Deitingen (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2019/974 vom 18. Juni 2019) liegt die Erweiterungsfläche im Wald, ist überlagert mit einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und liegt im Perimeter eines INGESO-Objektes.

Das vorliegende Projekt sieht den Abbau von insgesamt ca. 2.7 Mio. m³ (fest) Material vor, wovon ca. 1.8 Mio. m³ als nutzbarer Rohstoff bezeichnet werden. Es wird von einer jährlichen Abbaumenge von ca. 65'000 m³ ausgegangen, so dass die Kiesreserven den Bedarf von ca. 28 Jahren decken würden. Die künftige Abbaumenge wird damit um 10'000 m³ höher als beim heutigen Abbaubetrieb festgelegt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ausserhalb der Kiesgrube umfassen die Schaffung eines Nasstandortes auf GB Deitingen Nrn. 128 und 129.

2.2 Richtplan

Der kantonale Richtplan legt im Kapitel E-3.1 Abbauplanung die Rahmenbedingungen für den Abbau von Steine und Erden fest. Die geplante Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain umfasst eine Fläche von knapp 9 ha, welche im kantonalen Richtplan als Vorhaben Nr. 1.013 im Beschluss E-3.2.1 festgesetzt ist. Dies bedeutet, dass es sich um einen grundsätzlich geeigneten Ab-

baustandort handelt. Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt und die Interessenabwägung ist in der Bearbeitungstiefe des Richtplans erfolgt. Die Nutzung erfolgt kurzfristig, d.h. innerhalb der nächsten 5 bis 15 Jahre.

2.3 Nutzungsplanung

2.3.1 Generelles

Mit dem Teilzonenplan wird das Erweiterungsgebiet der Kiesgrube parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich festgelegt und im Bereich der Erweiterung der Spezialzone für Kiesabbau und Wiederauffüllung zugeordnet.

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan legt die Erschliessung der Kiesgrube sowie die Anschlüsse an die Waldstrassen fest. Zudem definiert er den Bereich für die Infrastrukturanlagen innerhalb der Kiesgrube und zeigt richtungsweisend die Abbau-, Rodungs- und Ersatzaufforstungsetappen.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung Kiesgrube Mühlerain wird als Ersatzmassnahme bei Betriebsabschluss vorgesehen, eine Flutwiese auf den Parzellen Deitingen GB Nrn. 128 und 129 zu realisieren. Die dafür vorgesehene Fläche ist bereits heute teilweise vernässt und ist nicht als Fruchtfolgefläche eingestuft. Es sollen eine temporär überschwemmte Wiese geschaffen, extensiv genutzte Wiesen angelegt und Niederhecken gepflanzt werden (vgl. Kapitel Flora, Fauna und Lebensräume UVB). Die Machbarkeit dieser ökologischen Massnahme wurde vorgängig aus hydrologischer und bodenkundlicher Sicht abgeklärt. Der entsprechende Nutzungsplan sichert die planerische Umsetzung der Ersatzmassnahmen. Die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor.

2.4 Ablösung bestehende Nutzungsplanung

Planerisch wird die rechtsgültige Zonierung durch eine Änderung des Gesamtplanes von Deitingen ergänzt, d.h. zu genehmigen gilt es nur die Erweiterung. Die bisherige Zonierung wurde mit der kürzlich rechtskräftig gewordenen Ortsplanung bestätigt (RRB Nr. 2019/974 vom 18. Juni 2019). Daher braucht es den ursprünglichen Zonenplan (Plan Nr. 46/111) nicht mehr. Die Zonenvorschriften sind in § 29 des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Deitingen festgehalten und wurden ebenfalls mit der Ortsplanung bestätigt. Es ist zweckmässig, dass sie auch für die Erweiterung gelten. Der Gestaltungsplan umfasst den bisherigen Abbauperimeter sowie die Erweiterung. Damit wird der rechtsgültige Gestaltungsplan aus dem Jahr 2013 (RRB Nr. 2013/1892 vom 21. Oktober 2013) abgelöst, d.h. mit der Genehmigung des vorliegenden Gestaltungsplanes wird der alte Gestaltungsplan aufgehoben. Rodungsbewilligungen und Rodungsplan bleiben hingegen gültig. Die Sonderbauvorschriften wurden ursprünglich 2001 erlassen und im Jahr 2013 angepasst. Sie werden mit der vorliegenden Planung, analog dem Gestaltungsplan, neu erlassen, vorherige Versionen gelten damit als aufgehoben.

2.4.1 Anwendung § 39 Abs. 4 PBG, Baubewilligung

Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Wirkung der Baubewilligung zu. Dies schliesst den Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die unter Baupläne und die unter ökologischer Ersatzmassnahme genannten Pläne mit ein. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen an die Dokumentation eines Baugesuches. Ein nachgelagertes Baugesuchsverfahren ist nicht mehr notwendig.

Die Baubewilligung ersetzt nicht notwendige Verfahrensschritte wie Schlagbewilligungen oder Freigabe von Abbauetappen.

2.5 Umweltverträglichkeit

Gemäss Ziffer 80.3 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sind Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ UVP-pflichtig. Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen unterliegen wiederum der Prüfung, falls sie wesentliche Erweiterungen betreffen und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, welches bei neuen Anlagen massgeblich ist. Mit einem Rohstoffvolumen von 1.8 Mio. m³ stellt die Erweiterung zweifellos eine wesentliche Änderung dar. Da zudem das Vorhaben eine Änderung des Gestaltungsplans bedingt, sind die Voraussetzungen für die UVP-Pflicht für das Vorhaben erfüllt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 16. Dezember 2021 und
- die Beurteilungen durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU) vom 9. Juli 2021.

Das Amt für Umwelt kommt in seiner Beurteilung vom 9. Juli 2021 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und der in seiner Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltgesetzgebung realisiert und als «umweltverträglich» bezeichnet werden kann. Die Anträge wurden sinngemäss und fachgerecht umgesetzt. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Projekt umweltverträglich ist.

Die Grundwassernutzung für die Speisung der Flutwiese wird in einem separaten Verfahren bewilligt.

2.6 Waldrechtliche Ausnahmbewilligungen nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) / Rodungsbewilligung

2.6.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 WaG)

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 WaG in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin, die Bürgergemeinde Deitingen, hat für die Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain ein Rodungsgesuch RO2022-001, datiert vom 21. Januar 2022, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

2.6.1.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

In seiner Stellungnahme vom 31. März 2022 nimmt das BAFU zur Rodung und zur Ersatzaufforstung zusammenfassend positiv Stellung, unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen berücksichtigt und eingehalten werden:

- BAFU-Antrag 1: Für die Auffüllung der Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain dürfen nur Abfälle gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA abgelagert werden. Die Qualität der eingebauten Abfälle ist durch eine zweckmässige Eingangskontrolle sicherzustellen.

Begründung: Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

- BAFU-Antrag 2: Die Auswirkungen des Projektes auf den Wildtierkorridor überregionaler Bedeutung Nr. BE-09_SO-06, insbesondere diejenigen der Zunahme der Lastwagenfahrten, müssen geprüft und gegebenenfalls Massnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung getroffen werden.

Begründung: Schutzmassnahme nach Art. 14 Abs. 3 Bst. e Massnahmen zum Erhalt des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung im Sinne der Schutzziele beruhen insbesondere auf der Lebensraumfunktion des Gebiets als Wildtierkorridor bzw. als zentrale Vernetzungsachse (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a JSG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 Bst. e NHV; Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, BGE 128 II 1 betreffend Wildtierkorridor Böttstein AG sowie Entscheid des BGE vom 19.11.1999 1A.82/1999 betreffend Strassenplan T10).

Auf den Antrag 1 - Teil 1 - des BAFU wird nicht weiter eingegangen, da umweltrechtlich die Auffüllung einer Kiesgrube einer Deponie Typ A gleichgestellt ist. Es gelten die gleichen gewässerschutzrechtlichen Anforderungen. Daher dürfen dort Materialien gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 1 abgelagert werden. Für die Auffüllung der Kiesgrube Mühlerain sind somit Abfälle gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 1 zugelassen. Das sind in erster Linie unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA erfüllt, aber auch Kieswaschschlamm, sauberes Bodenmaterial und Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Dem Antrag 1 - Teil 2 - des BAFU wird mit der Auflage Ziffer 3.5.1.15 in der Genehmigung des Teilzonenplans und Erschliessungs- und Gestaltungsplans Kiesgrube Mühlerain in Deitingen Rechnung getragen, da vor Ort bei der Annahme des Materials eine Eingangskontrolle stattfinden muss.

Dem Antrag 2 des BAFU wird mit der Auflage Ziffer 3.5.1.14 in der Genehmigung des Teilzonenplans und Erschliessungs- und Gestaltungsplans Kiesgrube Mühlerain in Deitingen Rechnung getragen.

2.6.1.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Im vorgesehenen Erweiterungsperimeter der seit den 1950er-Jahren betriebenen Kiesgrube sind noch grosse Kiesreserven vorhanden, was durch eine Kiesprospektion mittels Bohrungen und Geoelektrik nachgewiesen werden konnte. Die durchschnittliche Mächtigkeit des nutzbaren Kieskörpers beträgt 21 m, die Bodennutzungseffizienz (BNE) 20.4 m. Die BNE liegt somit über dem Mindestwert von 15 m für Kiesgruben im Wald.

Als Alternative zum Kiesabbau im Wald wurde in der Region die Mächtigkeit der Seeland-Schotter in der Ebene zwischen Subingen, Deitingen und Wangen a.A. ausserhalb des Waldes untersucht. Die Mächtigkeit ist dort jedoch weit geringer.

Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist gegeben.

2.6.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Erweiterungsperimeter ist als Festsetzung im kantonalen Richtplan eingetragen. Der rechtsgültige Teilzonen- und Gestaltungsplan wird angepasst und um die Erweiterungsfläche vergrössert.

Im Rahmen des Teilzonenplans und Erschliessungs- und Gestaltungsplans werden Sonderbauvorschriften erlassen. Mit der Nutzungsplanung wird das Vorhaben grundeigentümergebunden gesichert.

2.6.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die Grundwasserverhältnisse sind in den Unterlagen korrekt und vollständig wiedergegeben (vgl. Kapitel 2.3, UVB). Mit der vorgesehenen Abbaukote auf 433.10 m ü.M. wird die 2 m mächtige Schutzschicht über dem Grundwasserhöchststand im Sinne von Art. 44 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eingehalten. Auch die Grundwasserneubildung wird mittels abflussfördernden Massnahmen gewährleistet (Drainagen auf der Rohplanie sowie Kieswände gemäss Kapitel «Entwässerung» im UVB) und mit der entsprechenden Rekultivierung wird die Schutzwirkung des Bodens nach der Ausbeutung wiederhergestellt. Bezüglich der Nähe des Abbauparimeters zur Grundwasserschutzzone der Mürgequellen der Wasserversorgung Wangen a.A. sind keine zusätzlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Bei der Kiesgrubenerweiterung soll rund 1.8 Mio. m³ Kies abgebaut und rund 3.27 Mio. m³ (fest) unverschmutztes Aushubmaterial aufgefüllt werden. Nach dem Kiesabbau soll die Grube laufend mit unverschmutztem Aushub wieder aufgefüllt und rekultiviert werden. Die grössere Auffüllmenge gegenüber der Abbaumenge ergibt sich durch eine Erhöhung gegenüber dem heutigen Gelände. Das unverschmutzte Aushubmaterial hat die Anforderungen von Anhang 3 Ziffer 1 VVEA zu erfüllen. Die Qualität des einzubauenden Materials soll mit einer zweckmässigen Eingangskontrolle überwacht werden. Die Wiederauffüllung der Grube erfolgt nach etablierten Methoden und entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Abfallwirtschaft.

2.6.1.5 Bedarfsnachweis/Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Kiesbedarf in der Region R1 (oberer Kantonsteil) des Kantons Solothurn wird zu rund 70 % aus der Kiesgrube Mühlerain abgedeckt. Für den restlichen Bedarf ist die Region R1 auf Kieslieferungen aus dem angrenzenden Wirtschaftsraum (Bern, Oberaargau) angewiesen. Der Bedarf der Region ist somit im Grundsatz gegeben.

Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.6.1.6 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Projekt tangiert keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes. Die Kiesgrube Mühlerain liegt jedoch direkt neben dem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung BE-09_SO-06 «Wangen a.A.», welcher bereits einen beeinträchtigten Zustand aufweist.

Durch die Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain sind keine geschützten und gefährdeten Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen. Die Vernetzung für Wildtiere und damit an den am Perimeter angrenzenden Wildtierkorridor BE-09_SO-06 bleibt gewährleistet, da das Betriebsareal für Wildtiere weiterhin durchlässig bzw. nutzbar ist. Der Wildtierkorridor liegt jedoch im Einzugsbereich der Kiesgrube und wird durch den verursachten Verkehrsbetrieb beeinträchtigt. Durch die Änderung des Gestaltungsplans erhöhen sich die Anzahl Lastwagenfahrten pro Tag. Deren Auswirkungen auf die Funktionalität des Wildtierkorridors sind durch gezielte Massnahmen zu minimieren.

Die Erweiterungsfläche enthält keine vorrangig zu schützenden Naturwerte, welche das Vorhaben grundsätzlich in Frage stellen oder zu massgeblichen Projektänderungen Anlass geben würden. Es fallen keine spezifischen Schutz- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) an. Als Massnahmen des ökologischen

Ausgleichs werden während der Betriebsphase Wanderbiotope für Amphibien geschaffen und als Ersatzmassnahme bei Betriebsabschluss die Parzellen Nrn. 128 und 129 nach ökologischen Grundsätzen bewirtschaftet. Dazu sollen temporär überschwemmte Wiesen geschaffen, extensiv genutzte Wiesen angelegt und Niederhecken gepflanzt werden.

2.6.1.7 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von insgesamt 89'206 m² ist der Ersatz an Ort und Stelle mit standortgerechten Baumarten (Art. 7 Abs.1 WaG) vorgesehen.

Für die definitiven Rodungen von 9'985 m² wird auf GB Deitingen Nrn. 131 und 126 flächengleich Realersatz geleistet (Art. 7 Abs. 1 WaG). Nach Abschluss des Abbaus soll die definitiv gerodete Fläche ebenfalls wieder aufgeforstet und für ein anderes Projekt als Rodungersatzfläche genutzt werden.

Der geplante Rodungersatz wird als genügend erachtet.

2.6.1.8 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung /Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73).

Das Rodungsvorhaben zur Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain unterliegt der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.

2.7 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Januar 2022 bis am 7. Februar 2022. Während der öffentlichen Auflage ist eine Einsprache eingegangen. Der Einwohnergemeinderat Deitingen hat mit Beschluss vom 8. Juni 2022 (Verfügung vom 28. Juni 2022) die Einsprache abgewiesen und die Nutzungsplanung beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Das Rodungsgesuch RO2022-001 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 28. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind beim Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht.

Die gemäss Art. 6 WaG erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch erfolgte vom 25. Januar 2022 bis 31. März 2022. In seiner Stellungnahme nimmt das BAFU zusammenfassend unter Auflagen positiv Stellung zum Vorhaben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

In den Sonderbauvorschriften, Abschnitte 1.1 und 1.2, ist vom Teilzonen- und Gestaltungsplan die Rede, hier müsste es korrekterweise Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan heissen. Zudem sind die Pläne 3.1-3.5 nicht orientierend, sondern gelten als verbindlich, da ihnen ja auch die Bedeutung der Baubewilligung zukommt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

3. **Beschluss**

- 3.1 Teilzonenplan und Erschliessungs- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Deitingen werden vom Regierungsrat genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Teilzonenplan, den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften, welche mit RRB Nr. 2013/1892 vom 21. Oktober 2013 genehmigt wurden (46/111).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Demzufolge hat die Einwohnergemeinde Deitingen die Nutzungsplandaten innert 10 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Planung nachzuführen. Wir empfehlen der Gemeinde, hierzu eine Nachführungsstelle zu bezeichnen und einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.
- 3.5 Nebenbewilligungen
- 3.5.1 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung)
- 3.5.1.1 Der Bürgergemeinde Deitingen wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, auf GB Deitingen Nr. 233 zwecks Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain eine Rodung von 99'191 m² Wald auszuführen, davon 9'985 m² definitiv und 89'206 m² temporär.
- Bei späteren Erweiterungen ist der kantonale Planungsgrundsatz 4, PG4, wonach mittelfristig ein Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen angestrebt werden soll, zu berücksichtigen.
- 3.5.1.2 Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2048.
- 3.5.1.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung Realersatz von 202'136 m² zu leisten, davon 9'985 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Deitingen Nrn. 131 und 126, je 4'998 m² und 4'987 m², sowie 192'151 m² an Ort und Stelle.
- 3.5.1.4 Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2052 zu erbringen (siehe aber Punkt 3.5.1.11).
- 3.5.1.5 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 21. Januar 2022 sowie der Detailplan Rodung und Ersatzaufforstung, Situation 1:2'000 (Dokument Nr. 5117005.7-01b, dat. 11.10.2021).
- 3.5.1.6 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als

öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat die Bewilligungsempfängerin zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).

- 3.5.1.7 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.
- 3.5.1.8 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.5.1.9 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.5.1.10 Die Rodungen sind in Etappen und entsprechend dem Kiesabbaufortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Freigaben der Rodungsetappen und die zugehörigen Schlagbewilligungen vorliegen. Die entsprechenden Bewilligungen sind rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen.
- 3.5.1.11 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Kiesabbaufortschritt und mit standortgerechten Baumarten auszuführen; d.h. in der Regel 25 Jahre nach Abbaubeginn. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.5.1.12 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.1.13 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen. Beträgt der Zeitraum zwischen temporärer Rodung und Wiederaufforstung der einzelnen Flächen mehr als 30 Jahre, kann keine Fristverlängerung für die Ersatzaufforstung erteilt werden, die Rodung ist als definitiv zu betrachten und für die betroffene Fläche ist in derselben Gegend Realersatz zu leisten.
- 3.5.1.14 Massnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. BE-09_SO-06, insbesondere infolge der Zunahme der Lastwagenfahrten während der Betriebsphase, müssen getroffen werden.
- 3.5.1.15 Für die Auffüllung der Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain dürfen nur Abfälle gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA abgelagert werden. Die Qualität der eingebauten Abfälle ist durch eine zweckmässige Eingangskontrolle sicherzustellen.
- 3.6 Werden die Anlagen veräussert sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 9'258.00, eine Bewilligungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 19'281.00, zu bezahlen.
- 3.8 Die vorliegende Nutzungsplanung Erweiterung Kiesgrube Mühlerain liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin (Bürgergemeinde Deitingen). Die Einwohnergemeinde Deitingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 7.11.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr.	9'258.00	(1015000 / 007)
Bewilligungsgebühr nach § 119 Abs. 1 Bst. a GT:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 035 / 80492)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>19'281.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (sct)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald [RO2022-001] mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern [RO2022-001] (Kopie Rodungsgesuch bereits zugestellt durch AWJFSO)

Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Planungskommission Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Bauverwaltung Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Bürgergemeinde Deitingen, Präsidium, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)

Geotest AG, Bernstrasse 165, 3052 Zollikofen

Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Teilzonenplan und Erschliessungs- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 28. Oktober 2022 bis zum 7. November 2022 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Regierungsrat»:

Deitingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2022-001) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12):

Der Bürgergemeinde Deitingen wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Deitingen Nr. 233 zwecks Erweiterung der Kiesgrube Mühlerain eine Rodung von 99'191 m² Wald auszuführen, davon 9'985 m² definitiv und 89'206 m² temporär.

Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2048.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung Realersatz von 202'136 m² zu leisten, davon 9'985 m² in unmittelbarer Umgebung auf Deitingen GB Nrn. 131 und 126, je 4'998 m² und 4'987 m², sowie 192'151 m² an Ort und Stelle. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2052 zu erbringen.

